

23.12.2020

Das Gesundheitsministerium hat die 2. COVID-19-Notnahmenverordnung erlassen, die am 26.12.2020 in Kraft tritt und mit Ablauf des 04.01.2021 außer Kraft tritt.

Für den Sport bedeutet dies:

Vereinssport

- Ein regulärer Vereinssport ist nach wie vor nicht möglich, unabhängig von der Sportart, sowohl indoor als auch outdoor.
- Nicht mehr möglich ist, dass maximal sechs Personen aus zwei verschiedenen Haushalten zuzüglich Minderjähriger, denen gegenüber eine Aufsichtspflicht besteht, gemeinsam Sport betreiben. Somit sind Kinderskikurse und Trainings in Kleingruppen nicht mehr erlaubt.
- Ausgenommen ist der Spitzensport (s.u.).

Sportstätten

- Indoor Sportstätten sind gesperrt.
- Outdoor – Sportstätten können geöffnet werden.
 - Geschlossene Räumlichkeiten der Sportstätte dürfen dabei nur betreten werden, soweit dies zur Ausübung des Sports im Freiluftbereich erforderlich ist.
 - Es sind nur Sportarten möglich, bei deren sportartspezifischer Ausübung es nicht zu Körperkontakt kommt.
 - Abstandsregeln sind zu beachten. In geschlossenen Räumlichkeiten ist ein Mund-/ Nasenschutz zu tragen.
 - Pro Person muss eine Fläche von 10m² zur Verfügung stehen.

Freizeitsport

- Sportausübung ist nur alleine, mit Personen aus dem gemeinsamen Haushalt, mit dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner, mit einzelnen engsten Angehörigen (Eltern, Kinder, Geschwister) oder mit einzelnen engsten Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer Kontakt oder nicht physischer Kontakt gepflegt wird, erlaubt. Bei der gemeinsamen Sportausübung der genannten Personen ist zu beachten, dass dieser Kontakt nur stattfinden darf, wenn auf der einen Seite Personen aus höchstens einem Haushalt beteiligt sind und auf der anderen Seite nur eine Person beteiligt ist.
- Bei der Sportausübung auf öffentlichen Plätzen ist ein Mindestabstand von einem Meter einzuhalten.

Spitzensport

- Für den Leistungs- und Spitzensport gibt es keine Veränderungen.
- Leistungs- und Spitzensportler sind vom Betretungsverbot von Sportstätten ausgenommen. Somit sind Training und Wettkämpfe unter bestimmten Bedingungen möglich.
- Die jeweiligen Bundesfachverbände haben die Liste der Leistungs-/Spitzensportlerinnen und -sportler mit dem Sportministerium abzustimmen. Wir schlagen daher vor, dass die Landesfachverbände ihre Spitzensportlerinnen und -sportler dem Bundesverband nennen, wenn dies nicht schon geschehen ist.
- Präventionskonzepte und ärztliche Betreuung sind erforderlich.

Informationen unter www.vorarlberg.at/sport.

Detailliertere FAQs gibt es von der BSO: www.sportaustria.at/corona


Unter der Tel.Nr. von 1450 – 1 werden Auskünfte zu den Veranstaltungsregelungen erteilt.

Die Hotline des Sportministeriums ist von Montag bis Freitag jeweils von 9.00 bis 15.00 Uhr erreichbar; Tel. +43 (1) 71606 – 665270; E-Mail: sport@bmkoes.gv.at

Mit sportlichen Grüßen



Landesrätin Martina Rüscher



Leiter Sportreferat Michael Zangerl